

Seediensttauglichkeit und Schwangerschaft

1. Hohe Risiken für Schwangere bei einer Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes

Eine Schwangerschaft schließt die Seediensttauglichkeit nicht automatisch aus. Das heißt aber nicht, dass eine Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes keine Gefahren für die Schwangere und das werdende Kind bedeutet. Ganz im Gegenteil: Neben den „normalen“ Beschwerden bestehen bei einer Schwangerschaft viele Risiken, z. B.

- Erbrechen
- Kreislauf labilität,
- Blutarmut,
- Risiko einer Frühgeburt,
- Thromboseneigung,
- psychische und körperliche Belastungen.



2. Beschäftigungsverbote nach Mutterschutzgesetz

Nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) dürfen Schwangere vor allem in folgenden Fällen nicht beschäftigt werden:

1. bei einer ärztlichen Bescheinigung über ein Beschäftigungsverbot (§ 3 Absatz 1 MuSchG) oder
2. bei Arbeiten, bei denen die Schwangere schädlichen Einwirkungen (z. B. gesundheitsgefährdende Stoffe, Erschütterungen, Lärm) ausgesetzt sind (§ 4 MuSchG).

Im 1. Fall müssen Sie einen Arzt aufsuchen, beim 2. Fall muss Ihr Arbeitgeber tätig werden.

a) Ärztliche Bescheinigung über ein Beschäftigungsverbot (§ 3 Abs. 1 MuSchG)

Nach einer Untersuchung kann ein Arzt in einer Bescheinigung festlegen, ob eine Schwangere bestimmte Tätigkeiten nicht oder nur zeitweise ausüben darf. Der Arzt kann auch jegliche Tätigkeit einer Schwangeren verbieten. Bei seiner Beurteilung hat der Arzt zu berücksichtigen, dass die Risiken für Schwangere bei einer Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes (z. B. durch Sturzgefährdung durch Glätte und Seegang) erheblich höher sind als bei Landberufen. Insbesondere dauert bei Komplikationen in der Schwangerschaft die medizinische Hilfe von außen auf einem Seeschiff erheblich länger als in Landberufen und kann schnell zu einer ernsthaften Gefährdung der Schwangeren führen.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem behandelnden Gynäkologen in Verbindung. Ihr Arzt wird dann ein Beschäftigungsverbot an Bord von Seeschiffen prüfen. Ein Beschäftigungsverbot wird durch Vorlage dieses schriftlichen Zeugnisses eines approbierten Arztes beim Arbeitgeber wirksam.

b) Gefährdungsbeurteilung durch Arbeitgeber (§ 4 MuSchG)

Ihr Arbeitgeber darf Sie nach § 4 MuSchG nicht beschäftigen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind. Ihr Arbeitgeber muss dazu eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Schwangere dürfen nach § 4 Absatz 2 Nummer 8 MuSchG keine Arbeiten ausführen, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind. Solche Gefahren sind aber typisch für die Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes. Für die Zeit nach dem 3. Schwangerschaftsmonat ist sogar ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass Schwangere nicht auf Beförderungsmitteln (damit auch auf Seeschiffen) tätig sein dürfen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7 MuSchG).

Die Gefährdungsbeurteilung durch Ihren Arbeitgeber wird daher in der Regel dazu führen, dass ein Einsatz einer Schwangeren an Bord eines Seeschiffes ausgeschlossen ist.

Falls Ihr Arbeitgeber nicht von sich aus aktiv werden sollte, weisen Sie ihn bitte auf diese Regelungen hin.